

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 90
Fax 062 835 49 99
www.ag.ch/dgs

An alle Aargauer Gemeinderäte und
Gemeindesozialdienste

1. April 2022

Aufnahme von Personen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonale Sozialdienst (KSD) hat Sie mit Schreiben vom 3. und 16. März 2022 über die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Schweiz und den Kanton Aargau sowie die erforderlichen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Bewältigung der Flüchtlingswelle informiert. Wie erwartet, ist die Zahl der Personen aus der Ukraine sehr hoch, die auf der Flucht vor dem Krieg Schutz in der Schweiz suchen. Davon ist auch der Kanton Aargau mit seinen Gemeinden sehr stark betroffen und wir informieren Sie mit diesem Schreiben über die neuesten Entwicklungen und Auswirkungen.

Weiter laden wir Sie und Ihre Mitarbeitenden zu folgender Informationsveranstaltung ein und danken Ihnen für Ihre Teilnahme:

Informationsveranstaltung für Gemeinden

Freitag, 8. April 2022, 08:30 – 10:00 Uhr
digital via Teams (Link im Mail)

Themen

- Übersicht aktuelle Lage, Entwicklung Zuweisungen
- Kapazitäten Kanton, Gemeinden, Private
- Zuständigkeiten bei der Unterbringung und Betreuung
- Anrechnung der Personen an die Aufnahmepflicht der Gemeinden
- Informationen zur Abwicklung bei Privatunterbringung
- Betreuung, Ausrichtung Sozialhilfe und weiteren wichtigen Themen
- Beantwortung von Fragen und Anliegen der Gemeinden

Mitwirkung

- Regierungsrat Jean-Pierre Gallati, Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales
- Patrick Gosteli, Präsident Gemeindeammänner-Vereinigung
- Fachpersonen Kantonaler Sozialdienst, Amt für Migration und Integration, Abteilung Volksschule

1. Unterkunftssituation Kanton und Gemeinden

Gemäss Angaben des Staatssekretariats für Migration (SEM) sind bisher rund vier Millionen Menschen aus der Ukraine geflüchtet. Das SEM hat seit dem Start der Registrierungen Mitte März insgesamt 23'000 Personen in den Bundesasylzentren (BAZ) registriert. Die meisten von ihnen haben den Schutzstatus S erhalten. Das SEM rechnet mit 35'000 bis 50'000 Schutzsuchenden bis Ende Mai/Anfang Juni und wird in den nächsten Wochen rund 1'000 Personen pro Tag registrieren und. Davon weist das SEM dem Kanton Aargau rund 10 % der Personen zu, somit ungefähr 100 Personen pro Tag. Diese hohe Zahl an Zuweisungen bedeutet, dass Kanton und Gemeinden bis zum Frühsommer zusätzlich 3'500 bis 5'000 Unterkunftsplätze zur Verfügung stellen müssen.

Zurzeit weist das SEM Personen direkt in Privatunterbringungen bei Bekannten und Verwandten zu. Das schont im Moment die kantonalen und kommunalen Asylstrukturen. Das SEM rechnet jedoch damit, dass in Kürze erheblich weniger Zuweisungen zu Privaten möglich sein werden.

Hoher Bedarf an Unterbringungsplätzen in Gemeinden

Aufgrund der sehr hohen Zuweisungen in den nächsten Wochen besteht ein grosser Bedarf an kommunalen Unterbringungsplätzen. Die Aufnahmepflicht der Gemeinden wird um ein Mehrfaches erhöhen. Deshalb fordern wir die Gemeinden auf, sehr schnell zusätzlichen Wohnraum anzumieten und Reserveplätze zu schaffen. Dies ist auch dann angezeigt, wenn die Gemeinde in der letzten Auswertungsrunde die Aufnahmepflicht erfüllt hat. Weiter ist es wichtig, dass die Gemeinden zusätzlich die personellen Ressourcen für die Betreuung, Beratung und Ausrichtung der Sozialhilfe ausbauen. Der KSD erstattet den Gemeinden die Kosten für Wohnen und Betreuung gemäss den gültigen Pauschalen im Rahmen der Quartalsabrechnung zurück (analog vorläufig aufgenommene Ausländer). Beachten Sie dazu die Ausführungen unter Kapitel 6.

Diverse Gemeinden sind sehr aktiv und haben bereits zusätzliche Unterbringungsplätze geschaffen oder sind in der Vorbereitung dazu. Andere haben uns ihre Reserveplätze gemeldet. Dafür danken wir recht herzlich. Es geht nun jedoch darum, dass **alle** Gemeinden im Kanton ihre Unterbringungs-kapazitäten erhöhen und Eventualplanungen vorbereiten. Dabei sind alle denkbaren Unterbringungsformen zu prüfen, z.B. in Gruppenhäusern, Hotels und Gasthäusern, Wohnhäusern etc.

Meldung von Reserveplätzen in Gemeinden

Der KSD aktualisiert laufend die Kapazitätsplanung und nimmt auch Eventualplanungen für den "Worst Case" vor. Deshalb bitten wir alle Gemeinden, der Sektion Betreuung Asyl seba.ksd@ag.ch **bis am 8. April 2022 die freien, verfügbaren Reserveplätze** zu melden.

2. Registrierung Bund und administrative Abwicklung Kanton–Gemeinden

Ukrainerinnen und Ukrainer können sich visumsfrei 90 Tage lang im Schengen-Raum aufhalten. Während dieser Zeit ist der Verbleib in einer privaten Unterkunft ohne weiteres möglich.

Um den Aufenthalt in der Schweiz zu regeln, müssen sich die Personen in einem BAZ registrieren lassen und ein Gesuch um Schutzgewährung stellen. Der KSD empfiehlt die Registrierung im BAZ. Um Wartezeiten zu vermeiden, können die Geflüchteten das Gesuch per Post oder online einreichen ([Online-Formular SEM S-Status](#)). Danach stellt das SEM eine Termineinladung zu.

Das SEM weist Personen mit Schutzstatus S den Kantonen zu. Wenn immer möglich, nimmt das SEM bei der Zuweisung der Personen Rücksicht auf familiäre Beziehungen oder bereits bestehende Wohnmöglichkeiten. Bei einem Umzug in einen anderen Kanton müssen Personen mit Schutzstatus S vorgängig ein schriftliches und bewilligungspflichtiges Gesuch um Kantonswechsel beim SEM einreichen.

Personen, die bereits privat untergebracht sind oder nach dem Austritt aus dem BAZ privat untergebracht werden, können sich direkt in diese Privatunterkunft begeben. Der KSD informiert die Gemeinde offiziell über den Zuzug. Mit dem positiven Entscheid über die vorübergehende Schutzgewährung informiert das SEM die betroffenen Personen über die Zuweisung in den Kanton Aargau. Die Schutzsuchenden können sich anschliessend beim zuständigen Gemeindesozialdienst melden.

Nach dem Entscheid betreffend Schutzgewährung fordert das Ausweiszentrum die Betroffenen automatisch zur Erfassung der Unterschrift sowie eines Lichtbilds auf. Danach wird der S-Ausweis erstellt und dem Einwohnerdienst der Wohngemeinde oder an die kantonale Unterkunft zugestellt.

Wenn die Geflüchteten nicht direkt privat unterkommen können, weist das SEM sie nach 2 bis 3 Tagen ab der Registrierung einem Kanton zu. Am Tag der Zuweisung melden sich die Personen bei der vom SEM kommunizierten kantonalen Stelle an. Der KSD platziert die Personen anschliessend in einer Gastfamilie, einer Gemeindeunterbringung oder einer kantonalen Kollektivunterkunft. Sobald diese Platzierung erfolgt und der Entscheid des SEM über den Schutzstatus S ergangen ist, stösst das Amt für Migration und Integration (MIKA) den Prozess zur Ausweiserstellung an.

Nebst den zeitnahen Informationen zum Zuzug, die im Zuweisungsschreiben enthalten sind, informiert der KSD die Gemeinden anhand der Belegungslisten zusätzlich über die in der Gemeinde wohnenden Personen. Der KSD rechnet die Personen mit Schutzstatus S an die Aufnahmepflicht Ihrer Gemeinde an.

Fragen an das MIKA richten Sie bitte per E-Mail an asyl.mika@ag.ch und an den Fachbereich Dienstleistungen Asyl des KSD an fda.ksd@ag.ch.

3. Zuweisungen Personen in Gemeinden und Privatunterbringungen

Privatunterbringung durch KSD

Private, die möblierten Wohnraum für mindestens 3 Monate zur Verfügung stellen möchten, können dieses Angebot via E-Mail an ukraine@ag.ch melden. Der KSD prüft und registriert das Angebot. Der KSD platziert ausschliesslich ukrainische Flüchtlinge, die sich in den kantonalen Asylstrukturen befinden in diese Privatunterbringungen. Nach erfolgter Koordination zwischen KSD und Gastgeber erfolgt innert wenigen Tagen ein Umzug der geflüchteten Person in die Privatunterkunft. Die Zuständigkeit geht per Umzug in die Gastfamilie an die Gemeinde über. Der KSD informiert die Einwohnerkontrollen und die Sozialen Dienste über die Privatplatzierungen (siehe auch Ziffer 2 "Registrierung Bund und administrative Abwicklung Kanton–Gemeinden").

Die Haftpflichtversicherung ist keine obligatorische Versicherung in der Schweiz. Aus diesem Grund erfolgt keine Finanzierung über die Asylsozialhilfe. Die Gastgeber haben allerdings bei Privatunterbringungen die Möglichkeit, die Gäste in die eigene Haftpflichtversicherung einzuschliessen, damit zum Beispiel Schäden im Haushalt gedeckt sind.

Gemeinden mit KSD-Betreuungsmandat

In Gemeinden, in denen der KSD ein Betreuungsmandat wahrnimmt, versteht sich der KSD bis Ende Juni 2022 zusammen mit der Gemeinde auch zuständig für die Betreuung der Personen mit Schutzstatus S. In einigen Gemeinden hat sich die zu betreuende Personenzahl seit Mitte März 2022 so stark erhöht, dass die Betreuung nur in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bewältigt werden kann. Die betroffenen Gemeinden werden gebeten, mit den zuständigen Gruppenleitungen die Aufgabenteilung zu besprechen. Die Beschaffung des Wohnraums liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen

Schutzsuchende mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gemäss § 3 Betreuungsgesetz (BeG) können je nach Schwere der Beeinträchtigung nicht in den Asylunterkünften des KSD oder in einem Privathaushalt untergebracht werden. Der KSD und die Abteilung Sonderschulen, Heime und Werkstätten (SHW) des Departements Bildung, Kultur und Sport suchen für diese Personen Lösungen in bestehenden Einrichtungen (§ 2 BeG) und prüfen die Finanzierung. Die Plätze in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind jedoch knapp. Daher klären der KSD und die SHW in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis Aargau die Möglichkeiten von ambulanter Unterstützung bei der Aufnahme von Menschen mit Behinderungen.

Pro Infirmis steht zudem als Fachorganisation den Gemeinden beratend zur Seite und erbringt die aufgeführten Dienstleistungen:

- Vernetzung und Koordination mit Partnern im Behindertenbereich
- Abklärungen und Wissensvermittlung zu spezifischen versicherungsrechtlichen und sozialen Fragen
- Beratung und Informationen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit (baulich und sprachlich)
- Informationen zu bestehenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen

Zusätzlich dazu bietet Pro Infirmis im Einzelfall und subsidiär zur Unterstützung der zuständigen Behörden Hand, um pragmatische Lösungen zu finden. Bitte wenden Sie sich hierfür an ag.so@proinfirmis.ch, 058 775 10 50 oder an ukraine@proinfirmis.ch.

4. Sozialhilfe

Falls die schutzbedürftigen Personen nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, haben sie Anspruch auf Sicherung ihrer Existenz. Die Bemessung der finanziellen Unterstützung wird in den §§ 17e und 17f der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) geregelt. Personen mit Schutzstatus S, die dem Kanton Aargau zugewiesen wurden, erhalten bei Bedarf Asylsozialhilfe. Bedürftige Personen, die (noch) nicht über den Status S verfügen, haben Anspruch auf Nothilfe (siehe dazu Ziffer 5). Der Anspruch auf persönliche Hilfe richtet sich auch bei schutzbedürftigen Personen nach § 8 SPG und § 7 SPV.

Anspruch auf Asylsozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG). Analog den vorläufig aufgenommenen Ausländern müssen ukrainische Flüchtlinge anhand einer Selbstdeklaration im Gesuch um materielle Hilfe über ihre finanzielle Situation Auskunft geben (Mitwirkungs- und Meldepflicht gemäss § 2 SPG in Verbindung mit § 1 SPV). Angesichts des Rückkehrcharakters des Schutzstatus soll bei Personen mit Status S für mindestens die ersten sechs Monate nur effektiv verfügbare, liquide Vermögenswerte bei der Bedarfsprüfung berücksichtigt werden. Bar- oder Sachvermögen, das sich im Kriegsgebiet befindet, soll nicht berücksichtigt werden. Zudem sollen auch andere persönliche Effekten, welche die Personen mit sich führen (z.B. Schmuck, Auto) in den ersten sechs Monaten grundsätzlich nicht als Vermögen berücksichtigt werden. Diese Handhabung entspricht der aktuellen Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Sie kann bei sich verändernden Verhältnissen angepasst werden. Um die Rückkehrfähigkeit aufrecht zu erhalten und um allfälligen in der Ukraine zurückgebliebenen Familienmitgliedern die Lebensgrundlage nicht zu entziehen, sieht der KSD zudem aktuell davon ab, Mittel auf ukrainischen Konten als Vermögen anzurechnen (Barvermögen im Kriegsgebiet).

Weitere Informationen zur Sozialhilfe im Zusammenhang mit der Ukraine finden Sie unter dem Link zu den [SKOS-FAQ](#).

Die Gemeinden können bereits vorhandene Gesuchs- und Verfügungsvorlagen für die Sozialhilfe von vorläufig aufgenommenen Ausländern auch für Personen mit Status S nutzen. Bei Bedarf sind

diese Vorlagen im Titel mit "Gesuch, bzw. Sozialhilfeverfügung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung" zu ergänzen.

5. Nothilfe für Personen ohne Schutzstatus S

Ukrainische Staatsangehörige, die aufgrund des Kriegs in ihrem Heimatland in die Schweiz geflüchtet sind, sollen motiviert werden, beim SEM ein Gesuch um den Schutzstatus S zu stellen. Personen, die (noch) nicht über den Status S verfügen, haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf Nothilfe (siehe dazu auch Ziffer 6 im Informationsschreiben vom 16. März 2022).

Die Nothilfe umfasst die Kosten für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft sowie die medizinische Notversorgung (psychiatrische, ärztliche und zahnärztliche Behandlung). Sie wird in Sachleistungen oder Geldleistung ausgerichtet. Der Ansatz für Nahrung, Kleidung und Körperpflege ist nicht festgelegt. Die Gemeinden gewähren erfahrungsgemäss einen Ansatz von rund Fr. 10.– pro Person und Tag (Nothilfe im Asylbereich Fr. 7.50). Die Nothilfe beinhaltet auch allfällige Kosten für medizinische Notfallbehandlungen (situationsbedingte Leistungen). Ob ein medizinischer Notfall vorliegt, entscheidet abschliessend ein Arzt. Die Aufenthaltsgemeinde ist zur notwendigen Hilfeleistung verpflichtet (§ 6 SPG). Für mehr Informationen zur Notfallhilfe für Ausländische Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz siehe [Kapitel 4.2.2](#) und [4.3 Handbuch Soziales](#).

Da es sich bei den aus der Ukraine geflüchteten Personen ohne Schutzstatus S in der Regel um Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz handelt, können die Gemeinden die Nothilfekosten im Rahmen des Kostenersatzes mit dem Kanton verrechnen (§ 51 Abs. 1 lit. c SPG). Die Anmeldung und Prüfung von Kostenübernahmen für Personen ohne Unterstützungswohnsitz erfolgt über den [Fachbereich Sozialhilfe des KSD](#). Die Abrechnung mit dem Kanton erfolgt mittels Quartalsabrechnung, die im geschützten Bereich "[Formulare für Gemeinden](#)" im Handbuch Soziales zu finden ist.

Meldet sich die behandelte Person innert drei Monaten ab Einreise in die Schweiz für den Schutzstatus S an, wird sie rückwirkend auf den Tag der Einreise krankenversichert. Somit kann die zuständige Gemeinde die angefallenen Behandlungskosten über die Krankenkasse abrechnen. Für aus der Ukraine geflüchtete Personen ohne Schutzstatus S prüft die zuständige Gemeinde, ob eine Gästerversicherung abgeschlossen werden kann.

Für die Übergangszeit zwischen der Gesuchstellung um materielle Hilfe bei der Gemeinde und der Zuweisung an den Kanton Aargau durch das SEM, zahlt die Gemeinde bei Bedürftigkeit Nothilfe aus. Der dafür aufgewendete Betrag wird mittels Quartalsabrechnung Asyl mit dem Rechnungswesen KSD abgerechnet, sobald die betroffenen Personen das erste Mal auf der Auszahlungsliste für die Asylsozialhilfe erscheinen (normaler Quartalsabrechnungs-Prozess analog zu den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit Status F und Personen mit Status N).

6. Vergütung Kosten durch Bund und Kanton

Gemäss Art. 20 der Asylverordnung 2 des Bundesrechts vergütet der Bund den Kantonen Globalpauschalen für Personen mit Schutzstatus S ab Beginn des Monats, welcher der Gewährung des vorübergehenden Schutzes folgt.

Vergütung der Pauschalen an die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten für die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten die üblichen Pauschalen des Kantons gemäss Art. 17e der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) auch bei Privatunterbringungen, analog zu den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Die Entschädigung der Gastgeber bei Privatunterbringung wird durch die Gemeinde geregelt. In den vom Kanton an die Gemeinden ausbezahlten Pauschalen sind Fr. 9.– pro Tag und Person für die

Miete/Unterbringung sowie Fr. 7.50 pro Tag und Person für den weiteren Lebensunterhalt enthalten. Aus dem weiteren Lebensunterhalt wird das Kleidergeld sowie allgemeine Kosten in der Unterkunft finanziert (Wohn-Nebenkosten, Haushalts-Verbrauchsmaterial, Reinigungsmaterial, öffentliche Verkehrsmittel, nicht rezeptpflichtige Medikamente, Schulmaterial etc.).

Weitergabe der Pauschale bei Privatunterbringung

Der KSD empfiehlt den Gemeinden, bei Privatplatzierungen die Pauschale für die Unterbringung auf Anfrage der Gastgeber hin diesen ganz oder teilweise weiterzugeben. Gleiches gilt für die Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt, der durch die Gemeinde anhand der individuellen Wohnsituation ganz oder teilweise den unterstützten Personen weitergegeben werden kann, damit diese sich an den Lebensunterhaltskosten gemäss [Merkblatt "Entschädigungspauschalen für Gemeinden"](#) in der Unterkunft beteiligen können.

Erwerbstätige Personen mit Status S

Für Personen, die ein Einkommen erzielen, wird analog zu den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Status F) ein Berechnungsblatt (Budget) erstellt.

Quartalsabrechnung KSD-Gemeinden

Der Kanton entschädigt die Gemeinden mit den in § 17e SPV aufgeführten Pauschalen im Rahmen der Quartalsabrechnung Asyl, auf der bisher bereits die der Gemeinde zugewiesenen und unterstützten Personen mit Status N (Asylsuchende) und Status F (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer) aufgeführt werden. Entsprechend vergütet der KSD den Gemeinden die entstandenen Kosten am Ende eines Quartals analog zu den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit den jeweiligen Pauschalen. Die Gemeinden erhalten hierfür im Rahmen der Quartalsabrechnung Asyl eine Übersicht durch den KSD und genehmigen diese, woraufhin der KSD den Gemeinden die Kosten gemäss Übersicht rückvergütet. Ebenfalls wird die übliche Betreuungspauschale von Fr. 5.– pro Tag und Person den Gemeinden ausgerichtet.

Bei Fragen zum Abrechnungsprozess wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kontaktperson im Rechnungswesen oder an ksd.rechnungswesen@ag.ch.

7. Gesundheitsversorgung, Gesundheitsvorsorge

Das SEM nimmt bei Personen aus der Ukraine wegen der sehr hohen Gesuchszahlen und der schnellen Abwicklung der Registrierung in den Bundesasylzentrum keine Gesundheitsuntersuchungen vor. Deshalb bitten wir die Gemeinden, ein besonderes Augenmerk auf die Gesundheitsversorgung der ankommenden Flüchtlinge zu legen. Die Webseite www.migesplus.ch/ukraine enthält verschiedene Gesundheitsinformationen. Sie wird durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) betrieben.

Krankversicherung

Sobald schutzsuchende Personen dem Kanton zugeteilt sind, versichert der KSD diese rückwirkend zum Zeitpunkt der Einreichung des Schutzgesuchs im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung gemäss KVG; Aquilana Versicherungen Baden). Der KSD stellt die Krankenkassenkarte dem Gemeindesozialdienst zu und die Gemeinde händigen diese den Geflüchteten aus. In einer kantonalen Unterkunft reicht die zuständige Betreuung des KSD die Versichertenkarte den Personen weiter. Entsprechend können Personen mit Schutzstatus S in kantonalen Unterkünften oder auch in Privatplatzierungen bei Bedarf sofort behandelt werden.

Wenn Schutzbedürftige mit Ausweis S erwerbstätig sind und keine Sozialhilfe (mehr) beziehen, können sie einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben (Art. 82a Abs. 7 des Asylgesetzes, AsylG).

Covid-19 Impfung, Impfschutz allgemein

In der Ukraine ist bislang nur ein kleiner Teil der Bevölkerung gegen Covid-19 geimpft. Die allgemein verfügbaren Informationen zu Testindikation, Testmöglichkeiten (unter www.ag.ch/coronavirus) sowie auch Informationen zu [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) können bei Bedarf durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Der kantonsärztliche Dienst empfiehlt, generell den Impfschutz durch fachkundiges Gesundheitspersonal kontrollieren zu lassen und nach dem schweizerischen Impfplan sowie dem Schema für Nachholimpfungen allfällige Basisimpfungen zu vervollständigen.

Tuberkulose

In der Ukraine ist der Anteil von Personen hoch, die an mehrfachresistenter Tuberkulose erkrankt sind. Bei Tuberkulose-Symptomen sollten weitere Abklärungen durch fachkundiges Gesundheitsfachpersonal erfolgen. Die Lungenliga Schweiz erarbeitet zurzeit ein Informationsblatt für Fachpersonen zur aktuellen Lage, das sich primär an Grundversorger und Spitalpersonal richtet.

Psychologische/psychiatrische Unterstützung

Für die psychologische/psychiatrische Unterstützung von Geflüchteten sind die Psychiatrischen Dienste Aargau zuständig. Es ist eine Überweisung durch einen Hausarzt notwendig. Der KSD empfiehlt, dass sich betroffene Personen einem Hausarzt vorstellen und mit diesem zusammen die nächsten Schritte besprechen.

8. Bildung, Kinder

Informationen für Schulbehörden und Gemeinden im Zusammenhang mit der Schulung von ukrainischen Kindern im schulpflichtigen Alter finden sich unter www.schulen-aargau.ch/ukraine. Neu stehen auf der Webseite ein Personalpool für Schulen (Kontaktinformationen von Schulpersonal mit relevanten Sprachkenntnissen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern) und Informationen zur Anstellung von Schulpersonal mit Schutzstatus S zur Verfügung.

Die Broschüre "Die Volksschule im Kanton Aargau", die Eltern über die Volksschule im Kanton Aargau informiert, liegt nun auch in ukrainischer Sprache vor ([Schulangebot - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)).

9. Unterstützungsprogramm Bund (Sprachförderung)

Für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung wird aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage keine Integrationspauschale ausgerichtet (Art. 58 Abs. 2 AIG). Der Bund hat am 25. März 2022 vorgeschlagen, während eines Jahres pro Person einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 3'000.– auszurichten. Der Regierungsrat begrüsst die vom Bund vorgeschlagene Stossrichtung. Nach der aktuellen Konsultation der Kantone wird der Bundesrat voraussichtlich bis Mitte April definitiv über die Unterstützungsbeiträge entscheiden. Das vom SEM vorgeschlagene Unterstützungsprogramm erlaubt ein pragmatisches Vorgehen zur raschen Unterstützung der betroffenen Personen. Die Sprachförderung wird dabei im Zentrum stehen.

10. Angebot Dolmetschende

Der KSD erstellt derzeit eine Kontaktliste mit privaten Dolmetschenden und stellt diese anschliessend den Gemeinden zur Verfügung. Wenn Ihnen Personen bekannt sind, die Leistungen als Übersetzende anbieten, können Sie diese der Ukraine Hotline ukraine@ag.ch melden. Bitte klären Sie vorgängig ab, ob die Kontaktdaten an den KSD weitergegeben werden dürfen (Datenschutz).

Beim Beizug von Dolmetschenden ist zu beachten, welche Themenbereiche der Übersetzungsauftrag umfasst und welche Kompetenzen die Dolmetschenden mitbringen. Insbesondere bei schützenswerten Daten ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Schweigepflicht notwendig.

11. Organisation und Kontakt

Informationen zur Einreise und zum Aufenthalt von Geflüchteten aus der Ukraine im Kanton Aargau sowie alle an die Gemeinden versandten Informationsschreiben finden Sie auf der laufend aktualisierten Webseite www.ag.ch/ukraine. Für Fragen, die den Kanton Aargau betreffen, finden Sie auf der Webseite ein FAQ.

12. Ukraine-Hotline

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Ukraine-Hotline zur Verfügung: Montag bis Freitag, 08:00 – 20:00 Uhr per Mail an ukraine@ag.ch und telefonisch über die Nummer 062 835 11 33. Am Samstag und Sonntag ist die Hotline per Mail erreichbar.

Wir bitten Sie, die Informationen aus diesem Schreiben und die Einladung zur Informationsveranstaltung an weitere zuständige Stellen in Ihrer Gemeinde weiterzugeben.

Durch das grosse Engagement der Bevölkerung und vieler Gemeinden im Kanton konnten bisher die im Kanton Aargau eingetroffenen Flüchtlinge gut untergebracht werden. Um die sich weiter stellenden Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen, danken wir Ihnen bestens für Ihren Einsatz.

Freundliche Grüsse

Pia Maria Brugger Kalfidis
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Loranne Mérillat
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Kopie

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Bildung, Kultur und Sport
- Staatskanzlei
- Gemeindeammänner-Vereinigung